

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Frankfurt am Main, 15.06.2023

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW begrüßt die Einführung einer verpflichtenden, bundesweiten kommunalen Wärmeplanung (KWP). Die Erstellung lokaler Wärmepläne gibt den Wärmenetzbetreibern die nötige Investitionssicherheit, um den Ausbau der Wärmenetze voranzutreiben und Kunden Planungssicherheit bei der Wahl der Heizungstechnologie zu geben.

Mit Hilfe dieser Stellungnahme möchten wir Hinweise geben, wie die Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung aus Sicht der Wärmenetzbetreiber ausgestaltet werden sollten, um möglichst effektive Planungen vorantreiben zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält neben einheitlichen Vorgaben auch weitreichende Anforderungen an den Betrieb bestehender und neuer Wärmenetze. Im zweiten Teil unserer Stellungnahme möchten wir uns dazu äußern, wie diese Anforderungen ausgestaltet werden können, um den nötigen Um- und Ausbau der Wärmenetze zu beschleunigen, statt auszubremsen.

Aufgrund der Relevanz der beiden Themen Wärmeplanung und Wärmenetztransformation wäre nach Ansicht des AGFW eine Aufteilung in zwei separate Gesetze empfehlenswert gewesen.

Zentrale Forderungen des AGFW:

- konsistente Ausgestaltung wärmenetzrelevanter Regelungen WPG und GEG (siehe: „Konsistenz zwischen WPG und GEG“)
- Harmonisierung der Mindestanforderung für bestehende Wärmenetze mit bestehenden Anforderungen für effiziente Fernwärme (Art. 24 EED) (siehe: „Realistische Anforderungen an bestehende Wärmenetze“)
- Planungssicherheit ist durch eine Aufnahme der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in das WPG herzustellen (siehe: Gesetzliche Grundlage für die BEW schaffen)
- Regelung der Mindestanforderungen an die Wärmeplanung und Transformationspläne durch anerkannte Regeln der Technik (siehe: „Detailanforderungen außerhalb des Gesetzes regeln“)

Konsistenz zwischen WPG und GEG

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) darf nicht losgelöst von anderen Gesetzen und Förderinstrumenten im Wärmebereich gesehen werden. Vielmehr gilt es, die derzeitige Situation der zwei im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzesentwürfe des WPG und des GEG zu nutzen, um eine konsistente Basis für die zukünftige treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen.

Ergänzend möchten wir daher auf die [AGFW-Stellungnahme](#) zum GEG-Entwurf der Bundesregierung vom 19. April hinweisen. Die Anpassungsvorschläge zu diesem Gesetzesentwurf beziehen sich auf diesen, letzten vollständig bekannte Entwurf zum GEG. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme zu aktualisieren, falls es im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum GEG zu gravierenden Änderungen an den die Wärmenetze betreffenden Abschnitten kommt. Außerdem fordern wir die Bundesregierung und die Abgeordneten des Bundestages auf etwaige Änderungen am GEG im WPG zu berücksichtigen.

Ein konkreter Anpassungsbedarf besteht darin, die Definition von erneuerbarer Wärme im WPG und GEG aneinander anzupassen.

Textvorschlag § 3 Nr. 11 Buchstabe e WPG:

„aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, ~~die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,~~“

Textvorschlag § 3 Abs. 3 Nr. 5 GEG:

*„biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten, **Gewerbe** und Industrie,“*

Realistische Anforderungen an bestehende Wärmenetze

Die Anforderung nach § 25 Abs. 1 WPG, alle Wärmenetze bis 2030 zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu speisen, stellt für viele in Betrieb befindliche Wärmenetze eine unüberwindbare Hürde dar. Daher ist es richtig weitreichende Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Als eine praktikable Alternative schlägt der AGFW daher vor, sich für netzindividuelle Anforderungen an der Definition für „effiziente Fernwärme“ zu orientieren. Die Europäische Union hat mit der Einigung zur EED Anfang März diese Definition vorgelegt¹. An der dort festgelegten Anforderungssystematik und dem definierten Anforderungsniveau muss sich eine nationale Regelung orientieren. Der AGFW geht davon aus, dass Transformationspläne nach BEW garantieren, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Die Umsetzung von Transformationsplänen nach der BEW ist bereits durch förderseitige Nachweispflichten streng begleitet.

Textvorschlag § 25 Abs. 1 WPG:

*„Jedes Wärmenetz muss ab dem 1. Januar ~~2030~~ **2035** zu einem Anteil von mindestens ~~50~~ **80** Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme, **Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen gem. § 2 Nr. 8 a KWKG** oder aus einer Kombination ~~aus beidem~~ gespeist werden. **Dabei muss mindestens 35 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen.** [...]“*

Diese Lösung bietet die Möglichkeit die netzindividuellen Anforderungen erheblich zu verschlanken. Ein Großteil der Ausnahmen (§ 25 Abs. 2 - 4) können dadurch entfallen.

¹ Definition effiziente Fernwärme nach Artikel 24 EED:

Bis 2027: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 75 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK.

Ab 2028: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 5 % aus erneuerbaren Energien.

Ab 2035: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 35 % aus erneuerbaren Energien und Abwärme.

Andernfalls besteht auch an diesen Absätzen erheblicher Änderungsbedarf. Diesen Anpassungsbedarf finden Sie unter dem Abschnitt Anmerkungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“.

Gesetzliche Grundlage für die BEW schaffen

Der geschätzte Erfüllungsaufwand in Höhe von 905 Mio. Euro pro Jahr ist nach Einschätzung des AGFW zu niedrig. Der Investitionsbedarf für den Um- und Ausbau der Wärmenetze liegt erheblich höher. Diese notwendigen Investitionen können von den Wärmenetzbetreibern nur gestemmt werden, wenn ein auskömmlicher und langfristig verlässlicher Förderrahmen besteht. Studien² ³gehen davon aus, dass das Fördervolumen der BEW als zentrales Förderinstrument auf jährlich ca. 3 Mrd. Euro angehoben werden sollte.

Das Wärmeplanungsgesetz bietet nicht nur die Möglichkeit diese Erhöhung vorzunehmen, sondern darüber hinaus die Möglichkeit, die BEW gesetzlich zu verankern. Grundsätzlich sollte festgehalten werden, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Um- und Ausbaus der Wärmenetze mit jährlich bis zu 3 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bzw. aus dem Klima- und Transformationsfonds gefördert werden. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung kann hingegen weiterhin dem zuständigen Ministerium unterliegen.

Detailanforderungen außerhalb des Gesetzes regeln

Die Anforderungen an die Wärmeplanung sowie an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne sollten außerhalb des Gesetzes geregelt werden. Sowohl GEG als auch WPG und die BEW verweisen auf die Transformationspläne mit teils unterschiedlichen Anforderungen. Durch eine Auslagerung können diese Anforderungen schneller vereinheitlicht werden, um eine praxistaugliche Umsetzung vor Ort zu gewährleisten.

Die Festlegung von Mindestanforderungen durch anerkannte Regeln der Technik ist ein bewährter und praxistauglicher Weg, um technische Anforderungen außerhalb von Gesetzen zu regeln. Der AGFW schlägt aufgrund seiner Expertise im Bereich der kommunalen Wärmeplanung und der Transformationsplanung (siehe [„Praxisleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung“](#) & „AGFW-Empfehlungen zur Erstellung eines Transformationsplanes nach BEW“) vor, die Mindestanforderungen praxistauglich in anerkannten technischen Regelwerken des AGFW festzulegen. Damit könnte ein Großteil der Regelungen nach Teil 2 WPG sowie die Anlage 4 entfallen. Dennoch möchten wir insbesondere zu Teil 2 konkrete Anpassungsvorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge finden Sie unter dem Abschnitt Anmerkungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“.

Auf den folgenden Seiten finden Sie detaillierte Anmerkungen zu den weiteren Abschnitten des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

² Agora Energiewende (2022): Volle Leistung aus der Energiekrise. Mit Zukunftsinvestitionen die fossile Inflation bekämpfen.

³ Gerhardt et al. (2021): Transformationspfade im Wärmesektor – Betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung der Sektorkopplung mit dem Fokus Fernwärme mit hohen Anteilen konventioneller KWK-Erzeugung und Rückkopplung zum Gesamtenergieversorgungssystem.

Übersicht

Anmerkungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“	5
Anmerkungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“	11
Anmerkungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“	13
Anmerkungen zu „Anlagen“	14
Anmerkungen zu Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs	16
Anmerkungen zum Gebäudeenergiegesetz.....	16

Anmerkungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weitreichende Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen. Grundlage für diese Anforderungen ist der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022, bis 2030 bei der Fernwärme einen Anteil von mindestens 50 Prozent klimaneutraler Wärme zu erreichen. Nach Auffassung des AGFW handelt es sich bei diesem Beschluss um ein branchenweites Ziel und nicht um netzindividuelle Vorgaben. Diesem Umstand trägt der Entwurf Rechnung. Das erklärte Gesetzesziel besteht darin, den bundesweiten Durchschnitt des Anteils klimaneutraler Wärme in den Wärmenetzen auf 50 Prozent zu steigern.

Der AGFW bekennt sich zu dem Ziel, die Fernwärmeerzeugung bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren und den Transformationsprozess zu beschleunigen. Aufgrund der Heterogenität des Fernwärmemarktes bedarf es einer Vielzahl individueller Lösungswege, um die rund 3.800 Netze in Deutschland umzustellen. Während einige Wärmenetze bereits zu erheblichen Anteilen aus erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden oder diese klimaneutralen Quellen mit relativ geringem Aufwand erschlossen werden können, stehen andere Betreiber noch am Anfang des Transformationsprozesses.

Bei der Ausgestaltung netzindividueller Vorgaben ist mit Augenmaß vorzugehen, um zu verhindern, dass Wärmenetzbetreiber durch unrealistische Vorgaben überfordert werden und um sicherzugehen, dass Wärmenetzbetreiber neben der Transformation auch den Ausbau bestehender und den Zubau neuer Wärmenetze leisten können.

Vor allem muss gewährleistet sein, dass netzindividuelle Vorgaben im Rahmen des WPG eng mit den Vorgaben nach anderen Gesetzen und Verordnungen abgestimmt werden. In dieser Hinsicht sind vor allem das parallellaufende Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Novellierung der Energy Efficiency Directive (EED) auf europäischer Ebene zu nennen. Die Anforderungen an einzelne Wärmenetze sollten sowohl hinsichtlich Anforderungsniveau, aber vor allem auch hinsichtlich Anforderungssystematik übereinstimmen. Voneinander abweichende Vorgaben führen zu Planungsunsicherheiten und unnötigen bürokratischen Aufwand.

Der im Gesetzesziel formulierte Anspruch, den bundesweiten Durchschnitt des Anteils klimaneutraler Wärme in Wärmenetzen zu steigern und gleichzeitig den Wärmenetzausbau dynamisch zu steigern, kann nicht allein durch Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber erreicht werden. Es handelt sich vielmehr um einen Auftrag an die Politik, die Rahmenbedingungen für die Wärmenetztransformation zu verbessern. Dazu zählen unter anderem:

- ausreichende finanzielle Ausstattung der zentralen Förderprogramme
- langfristige Perspektive für den KWK-Anlagen-Betrieb mit klimaneutralen Brennstoffen
- Genehmigungsbeschleunigung auf allen Ebenen

KWK als Baustein zur Versorgungssicherheit

Der AGFW begrüßt, dass Wärme aus KWK-Anlagen anteilig als alternative Erfüllungsoption zugelassen ist. Die beihilferechtliche Genehmigung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gilt jedoch nach aktuellem Stand nur bis zum 31.12.2026: Eine Verlängerung dieser Genehmigung über dieses Datum hinaus ist nicht sicher. KWK-Anlagen können darüber hinaus auch durch andere Programme wie das EEG oder zukünftig durch Programme zur Nutzung klimaneutraler Brennstoffe gefördert werden. Aus diesen Gründen sollte die Anrechenbarkeit von KWK-Wärme nicht auf Wärme aus nach dem KWKG geförderten

Anlagen beschränkt werden. Als alternativer Qualitätssicherungsmechanismus kann die Anrechenbarkeit auf hocheffiziente KWK-Anlagen nach EED begrenzt werden.

Außerdem ist die vorgeschlagene Regelung für große Wärmenetze nicht praktikabel. In große Netze speisen regelmäßig mehr als nur eine KWK-Anlage ein. Wird eine solche Anlage durch eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ersetzt oder auf einen erneuerbaren Brennstoff umgestellt, kann das dazu führen, dass weder der Anteil fossiler KWK-Anlagen, noch der EE-/Abwärme-Anteil die 50 % überschreitet. Während der Transformation kann es demnach dazu kommen, dass die Anforderungen nicht einzuhalten sind.

Der AGFW fordert,

- alle KWK-Anlagen als alternative Erfüllungsoptionen zuzulassen, die das jeweils gültige Hocheffizienzkriterium erfüllen,
- auch erneuerbar betriebene KWK-Anlagen als Erfüllungsoption zuzulassen.

Textvorschlag § 25 Abs. 2 WPG:

*„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme **durch den Einsatz fossiler Energieträger** aus einer **geförderten hocheffizienten** Anlage im Sinne **§ 2 Nr. 8 a** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, [...]“*

Alle Transformationspläne vollständig anerkennen (§ 25 Absatz 3)

Im September des vergangenen Jahres ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit dem Ziel gestartet, die Transformation bestehender Wärmenetze anzureizen. Zentraler Baustein der BEW ist die Erstellung von Transformationsplänen durch die Wärmenetzbetreiber. Diese Pläne skizzieren den Umbau hin zu klimaneutralen Wärmenetzen bis 2045.

Die Ausgangslage der Wärmenetze gestaltet sich äußerst heterogen. Während einige Netze bereits heute hohe Anteile klimaneutraler Wärme aufweisen, befinden sich andere Netze noch am Anfang dieses Transformationsprozesses. Die Vorgaben an die BEW-Transformationspläne tragen diesem Umstand Rechnung. Entscheidendes Ziel eines jeden Transformationsplans ist die vollständige Klimaneutralität 2045. Zwischenziele auf dem Weg dorthin sind lediglich indikativ und individuell zu definieren.

Nach Angaben des BMWK wurden bis Mai 2023 beim BAFA bereits mehr als 440 Anträge zur Förderung von Transformationsplänen gestellt. Es muss sichergestellt werden, dass diese bereits erstellten oder in Arbeit befindlichen Transformationspläne zur Erfüllung der Anforderung nach WPG vollumfänglich beitragen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Fristverlängerung bis zum 14.09.2032 bei der Vorlage eines BEW-Transformationsplanes reicht dafür nicht aus. Die Begründung, die Fristverlängerung auf den 14.09.2032 zu begrenzen, ist nicht sachgerecht. BEW-Transformationspläne beinhalten von Beginn an auch Maßnahmen, die erst nach dem Ende der Geltungsdauer der aktuellen BEW-Förderrichtlinie (14.09.2028) umgesetzt werden. Auch diese Maßnahmen müssen von Beginn an angerechnet werden.

Einige Wärmenetzbetreiber haben oder werden Transformationspläne erstellen, ohne eine Förderung nach Modul 1 der BEW in Anspruch zu nehmen. Auch diese Transformationspläne

müssen als alternative Erfüllungsoption anerkannt werden, solange sie die Anforderung an Transformationspläne nach § 28 Abs. 1 einhalten.

Der AGFW fordert,

- bestehende Transformationspläne vollständig anzuerkennen und
- auch ungeforderte Transformationspläne anzuerkennen.

Textvorschlag § 25 Abs. 3 WPG:

„~~Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verlängert sich gilt die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 bis zum Ablauf des 14. September 2032 für ein Wärmenetz als erfüllt, für das ein Transformationsplan im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und für den ein Antrag nach 4.2.2 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde oder den Anforderungen nach § 28 Abs. 1 entspricht und die Umsetzung des geförderten Vorhabens zur Erreichung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 führt. Im Falle einer auf Antrag genehmigten Verlängerung des Bewilligungszeitraums verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum Ablauf des 14. September 2034.~~“

Bürokratischen Aufwand reduzieren

Die Pflicht, die Nichteinhaltung der Fristen zu begründen, sollte erst dann greifen, wenn die Frist für die jeweilige vom Versorgungsunternehmen gewählte Erfüllungsoption verstrichen ist. Ein Wärmenetzbetreiber der gemäß § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 den KWK-Anteil oder einen BEW-Transformationsplan zur Erfüllung der Anforderungen nutzt, ist von dieser Pflicht auszunehmen. Außerdem sollte eine Darstellung der Gründe ausreichen, statt einer formaljuristischen Glaubhaftmachung nach ZPO.

Der AGFW fordert,

die Begründung für nicht einzuhaltende Fristen praxistauglich zu gestalten.

Textvorschlag § 25 Abs. 5 WPG:

„~~Der Wärmenetzbetreiber muss nach Ablauf der nach den Absätze 1, 2 und 3 für das Wärmenetz geltenden Fristen für ein Wärmenetz, das den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der bereitgestellten Wärme nicht fristgerecht aufweist, die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 glaubhaft machen darstellen, [...]~~“

Förderung für alle Wärmenetze sicherstellen (§ 25 Absatz 6)

Für das Verfehlen von Netztransaktionszielen kann es eine Vielzahl von Gründen geben, z.B. unzureichende Verfügbarkeit klimaneutraler Brennstoffe, nicht fündige Tiefengeothermie-Bohrungen oder eine wegfallende Abwärmequelle. Netze, die die Fristen nach Abs. 1, 2 & 3 nicht einhalten – und damit indirekt auch deren Kunden – benötigen statt eines Förderausschlusses zusätzliche finanzielle Unterstützung, um das Ziel der Klimaneutralität bis

2045 zu erreichen. Der Anreiz zur Transformation besteht auch ungeachtet eines solchen Förderausschlusses dadurch, dass bei Nichteinhaltung der Anschluss neuer Kunden kaum noch möglich wäre.

Eine Förderung der Wärmenetztransformation entspricht entgegen der Entwurfsbegründung explizit dem Bundesinteresse. Nicht nur die Wärmenetzbetreiber haben ein Interesse daran, die Wärmenetze bis 2045 vollständig zu transformieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf erkennt das überragende öffentliche Interesse der Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeugungsanlagen die in ein Wärmenetz einspeisen an. Außerdem würde durch einen solchen Förderausschluss auch der unbedingt notwendige Ausbau der Wärmenetze ausgebremst werden.

Der AGFW fordert,

den Förderausschluss bei Fristverfehlung zu streichen.

Textvorschlag § 25 Abs. 6 WPG:

~~„Nach Ablauf der nach den Absätze 1, 2 und 3 für das Wärmenetz geltenden Fristen darf eine Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts nicht bewilligt werden, wenn der Förderzweck darin besteht, den in Absatz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme an der über das Wärmenetz bereitgestellten Wärme zu erreichen.“~~

Biomassepotenziale nutzen

Analog zur BEW darf auch im WPG Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung sowie aus der Klärschlamm- oder Altholzverwertung nicht auf den Biomasseanteil angerechnet werden. Beim Einsatz dieser Energiequellen besteht im Gegensatz zur Nutzung von Primärbiomasse keine Nutzungskonkurrenz zu anderen Sektoren.

Der WPG-Entwurf gibt maximal zulässige Biomasseanteile in Abhängigkeit der Wärmenetzlänge vor. Eine Pauschalisierung der maximalen Biomasseanteile verhindert jedoch die Nutzung lokal vorhandener Biomassepotenziale, die über diese maximal zulässigen Biomasseanteile hinausgehen.

Um die verfügbaren Potenziale der holzartigen Biomasse auszuschöpfen, sollten die zulässigen Biomasseanteile in mittleren und großen Wärmenetzen um jeweils 10 Prozentpunkte angehoben werden. Im Einzelfall sollte auch der Einsatz von Mengen, welche über die Höchstanteile hinausgehen, möglich sein, wenn hierfür besondere Gründe (z.B. bei Wärmenetzen in ländlichen Regionen mit hohem Biomassepotenzial, unzureichende andere lokale EE- und/oder Abwärmepotenziale) gegeben sind. Mit der Anhebung der Höchstgrenzen um 10 Prozentpunkte wird weiterhin sichergestellt, dass Biomasse lediglich zur Bereitstellung von Mittel- und Spitzenlast eingesetzt wird. Gleichzeitig wird durch eine gesonderte Prüfung von Einzelfällen die Möglichkeit für eine weitreichendere Anwendung von Biomasse in Wärmenetzen eröffnet.

Der AGFW fordert,

die Vorgaben zur Nutzung von Biomasse praxisgerecht anzupassen und mit dem GEG konform auszugestalten.

Textvorschlag § 27 Abs. 2 WPG:

„Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal ~~25~~ **35** Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal ~~15~~ **25** Prozent.“

Der Einsatz von Biomasse in Form von

- a) lokaler Biomasse, die aus einem Radius von höchstens 50 km stammt,
 - b) Altholz der Kategorien A I und A II nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a und b der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 - c) biologisch abbaubaren Anteilen von Abfällen aus Haushalten, Gewerbe und Industrie,
 - d) Deponiegas,
 - e) Klärgas,
 - f) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 - g) Pflanzenölmethylester
- wird bei der Berechnung des Biomasseanteils nicht berücksichtigt.“**

Langfristige Perspektive sichern

Ein Betriebsverbot für Wärmenetze, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, ist nicht durchführbar. Die gesamte Transformation als Prozess ist nicht immer klar vorherzusehen. Eine Vielzahl durch den Wärmenetzbetreiber nicht zu verantwortende Gründe, wie z. B., Fündigkeitsrisiken bei Geothermie-Vorhaben oder knappe H₂ Kapazitäten können zu einer Zielverfehlung führen. Die Androhung eines Betriebsverbotes verhindert den angestrebten Ausbau der Wärmenetze und gefährdet die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Kunden.

Weitreichende Bußgeldandrohungen haben negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Wärmenetzbetreiber die notwendigen Investitionen zu tätigen. Betreiber, die die gesteckten Ziele verfehlt haben, benötigen zusätzliche Unterstützung statt Strafen, um die Wärmeversorgung ihrer Kunden zu dekarbonisieren.

Der AGFW fordert,

den Entzug der Betriebserlaubnis von Wärmenetzen, die nicht den aufgestellten Vorgaben entsprechen sowie die zugehörigen Bußgeldvorschriften zu streichen.

Textvorschlag § 27 Abs. 3 WPG:

~~Jedes Wärmenetz, das den Anforderungen des Absatz 1 nicht genügt, darf ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden.~~

Textvorschlag § 29 Abs. 3 WPG:

~~„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden~~

~~1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro~~

~~2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und“~~

Einheitliche Fristen für Transformationspläne

Der AGFW unterstützt den Anreiz zur Erstellung von Transformationsplänen für Wärmenetze. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten jedoch Netze, die bereits vollständig transformiert sind, von der Pflicht ausgenommen werden.

Die Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne sollten außerhalb des Gesetzes geregelt werden, um eine Vereinheitlichung und zentrale Positionierung zu gewährleisten, da sowohl das Gebäudeenergiegesetz, das Wärmeplanungsgesetz und die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) auf die Transformationspläne verweist und teils unterschiedliche Anforderungen stellt. Die Festlegung von Mindestanforderungen durch anerkannte Regeln der Technik ist ein bewährter und praxisgerechter Weg, um technische Anforderungen außerhalb von Gesetzen zu regeln. Der AGFW schlägt aufgrund seiner mehrjährig aufgebauten Expertise hinsichtlich Transformationsplänen (siehe „AGFW-Empfehlungen zur Erstellung eines Transformationsplanes nach BEW“) vor, die Mindestanforderungen gemäß BEW-Anforderungen praxisgerecht im anerkannten technischen Regelwerk des AGFW festzulegen. Damit könnte Anlage 4 entfallen.

Außerdem müssen die Unklarheiten hinsichtlich der Fristen zur Erstellung der Transformationspläne ausgeräumt werden, indem sie innerhalb des Gesetzes einheitlich gehandhabt werden.

Der AGFW fordert,

- bereits vollständig transformierte Wärmenetze von der Pflicht einen Transformationsplan zu erstellen, auszunehmen,
- die Fristen bezüglich der Erstellung von Transformationsplänen innerhalb des Gesetzes aufeinander abzustimmen und
- die Mindestanforderungen am Stand der Technik festzumachen, die in anerkannten Regeln der Technik festgehalten werden und den Ansprüchen des BEW entsprechen.

Textvorschlag § 28 Abs. 1 & 2 WPG:

~~„(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes ist verpflichtet, bis zum Ablauf des **31. Dezember 2026-14. September 2028** für sein Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan muss den **in Anlage 4 bestimmten** Anforderungen **nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.**~~

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes,

1. für das ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid] gebilligt wurde oder spätestens bis zum ~~31. Dezember 2026~~ **14. September 2028** gebilligt wird. oder
2. **das spätestens bis zum Ablauf des 14. September 2028 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird.“**

Anmerkungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Gebäude schneller an Wärmenetze anschließen

Das „überragende öffentliche Interesse“ soll sich nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb von Wärmenetzen und Erzeugungsanlagen beziehen, die in Wärmenetze einspeisen, sondern darüber hinaus auch Wärmenetzanschlüsse erfassen und sich somit auch auf die Rahmenbedingungen für den Bestand auswirken. Der Anschluss an und die Nutzung von Wärmenetzen sollte soweit möglich priorisiert werden. Dazu gehört auch, dass für eine umsetzbare und tragbare Transformation von Wärmenetzen noch bestehende gesetzliche Hemmnisse, wie der Kostenvergleich beim Anschluss an ein Wärmenetz nach § 556c BGB und WärmeLV, entfällt.

Textvorschlag § 2 Abs. 3 WPG:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen **und Wärmenetzanschlüssen** liegen im überragenden öffentlichen Interesse. [...]“*

Anpassung der Begriffsbestimmung der kommunalen Wärmeplanung

Die Begriffsbestimmung der kommunalen Wärmeplanung muss allgemeingültig sein. Die jetzige Begriffsbestimmung vermengt eine unternehmerische und kommunale Wärmeplanung. Die Gemeinde kann eine Planung immer nur als informelle Planung formulieren.

Textvorschlag § 3 Nr. 6 WPG:

*„**kommunale** Wärmeplanung“*

~~*„eine strategische Planung, die die Grundlagen für nachfolgende Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle und einen verlässlichen Rahmen für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen, von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme schafft und damit zur Erreichung der Ziele des § 1 beiträgt*~~

ein informelles Planungsinstrument der Kommune zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung des Gemeindegebietes.“

Der AGFW regt an, den im Rahmen des Diskussionspapiers aus dem vergangenen Juli, eingeführten Begriff der Fokusgebiete wieder aufzugreifen, da dieser den Charakter der Wärmeplanung am besten widerspiegelt.

Textvorschlag § 3 Nr. 8 WPG:

*„**Wärmeversorgungsgebiet-Fokusgebiet**“ ein Wärmenetzgebiete oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“*

Anerkennung weiterer klimaneutraler Wärmequellen

Bei Großwärmepumpen sollte darauf geachtet werden, dass die Konsistenz mit dem BEW hergestellt wird. Nur so können auch Transformationspläne aufgestellt werden, die allen gesetzlichen Ansprüchen genügen.

Bei der Berücksichtigung der Wärme aus Großwärmepumpen wird auf die Regelung gemäß Erwägungsgrund 84b der Energy Efficiency Directive (EED), auf die sich die europäische Kommission im März geeinigt hat, hingewiesen, der eine vollständige Anrechenbarkeit für Wärme aus Großwärmepumpen als erneuerbare Wärme vorsieht.

Mit dieser Regelung wird Konsistenz zur Regelung nach § 22 Absatz 2 Satz 3 GEG hergestellt.

Grubengas wird in Deutschland noch voraussichtlich bis in die späten 2030er-Jahre in einem Umfang anfallen, der (aufgrund der vermiedenen Methanimmissionen) die energetische Verwertung klimapolitisch wie ökonomisch sinnvoll macht. Im vorliegenden Entwurf wird Wärme aus Grubengas bislang nicht berücksichtigt, obwohl es in Deutschland noch voraussichtlich bis in die späten 2030er-Jahre anfällt und die energetische Verwertung sinnvoll macht.

Im EEG wird Strom aus mit Grubengas betriebenen Anlagen erneuerbaren Energien gleichgestellt. Diese Gleichstellung sollte auch im WPG erfolgen.

Der AGFW fordert,

- die Wärme aus Großwärmepumpen, die in Wärmenetze eingespeist wird, vollständig als erneuerbare Wärme anzuerkennen und
- Grubengas-Wärme, die in Wärmenetze eingespeist wird, als erneuerbare Wärme anzuerkennen.

Textvorschlag § 3 Nr. 11 Buchstabe j WPG:

„j) aus einer Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung von mindestens 500 Kilowatt, die in einem Wärmenetz genutzt wird

k) aus einer Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG“

Anmerkungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“

Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung für alle Gemeinden

Grundsätzlich sollte nach unserer Auffassung jede Gemeinde eine kommunale Wärmeplanung erstellen. Dies gilt insbesondere nach der Einigung der Regierungsfractionen, die Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes an die kommunale Wärmeplanung zu koppeln. Wir begrüßen die Möglichkeit, für nach dem Gesetz nicht betroffene Gemeinden (Gemeindegröße) eine kommunale Wärmeplanung vorzusehen. Wir schlagen vor, dies in geeigneten Gemeindeverbänden umzusetzen. Dies sollte in den vorliegenden Entwurf mit aufgenommen und beschrieben werden. Vorbilder sind bspw. Wasser-/Abwasserverbände.

Der AGFW fordert,

auch kleine Gemeinden zu einer Wärmeplanung nach einem vereinfachten Verfahren zu verpflichten.

Textvorschlag § 4 Abs. 2 WPG:

„Die Länder können von einer Wärmeplanung für Gemeindegebiete, in denen insgesamt weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ~~absehen oder hierfür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.~~“

Datenschutz wahren

Wärmenetzbetreiber sind bereits gemäß § 11 WPG in Verbindung mit nach § 14 WPG & Anlage 1 dazu verpflichtet im Rahmen der Bestandsanalyse gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle Informationen zu geplanten oder genehmigten Wärmenetzen zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche Mitteilungspflicht hinsichtlich Wärmenetzausbauplanungen ist daher nicht zielführend. Daher ist zu prüfen, ob auf die Mitteilungspflicht nach § 8 verzichtet werden kann.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass Wärmenetzbetreiber hinsichtlich des Wärmenetzausbau in Konkurrenz zu Mitbewerbern steht. Daher handelt es sich bei Planungsdaten zum Wärmenetzausbau um wettbewerbsrechtlich relevante Daten. Bei der Weitergabe, Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Daten muss dieser Umstand unbedingt beachtet werden.

Der AGFW fordert,

- den Datensammelumfang auf das Erforderliche begrenzen,
- Datenanforderungen an kritische Infrastruktur zu berücksichtigen,
- Redundante Anforderungen an Datenbereitstellung verhindern und
- Datenschutzerfordernisse der Wärmenetzbetreiber beachten.

Bestehende Ausbauplanungen berücksichtigen

Die Erstellung kommunaler Wärmepläne ist ein informelles Instrument der Kommunen. Für Wärmenetzbetreiber ergibt sich aus den Ergebnissen der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes keine rechtlich bindende Verpflichtung zum Bau oder Ausbau eines Netzes. Wärmenetzbetreiber können im Rahmen der Einteilung eines Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete nicht pauschal verpflichtet werden, einen Plan zum Wärmenetzausbau zu erstellen bzw. für die Kosten für diese Erstellung zu tragen.

Textvorschlag § 17 Abs. 3 WPG:

*„Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu **teilen erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.**“*

Verbindlichkeit der Wärmeplanung herstellen

Um die Verbindlichkeit der Wärmeplanung zu steigern, ist klarzustellen, in welcher Form die Kommunen die Ergebnisse der Planung aufgreifen und sie zur Grundlage ihres weiteren Handelns machen müssen.

Der AGFW fordert,
die Verbindlichkeit der Wärmeplanung zu stärken.

Textvorschlag § 22 Abs. 1 WPG:

„(1) Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Absatz 2 sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei:

[...]

4. Fokusgebiete dienen als Grundlage für die Gemeinden

- a) für Verträge und Satzungen**
- b) für eigene stadtplanerische Vorgaben**
- c) für verbindliche Richtlinien für die kommunale Verwaltung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung**
- d) für die kommunale Haushaltsplanung**
- e) als Abgleich mit den informellen planerischen Konzepten (ISEK, IEKK)**
- f) als Vorbildcharakter der öffentlichen Stelle und Kommune zur Umsetzung in eigenen Liegenschaften**
- g) für die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energie- und Wärmeerzeugung“**

Anmerkungen zu „Anlagen“

Mit der Bestandsanalyse ist laut vorliegendem Entwurf eine planungsverantwortliche Stelle beauftragt. Diese Stelle ist auf die Zusammenarbeit der Wärmenetzbetreiber angewiesen, um die Daten für bestehende oder geplante Wärmenetze gemäß Anlage 1 Nr. 4 erheben zu können. Die Festlegung von Mindeststandards für diese Erhebung sollte in Form von flexibel anpassbaren Leitfäden erfolgen, um praxisuntaugliche Vorgaben im Laufe der Umsetzung flexibel anpassen zu können.

Auf einige praxisuntaugliche Vorgaben möchten wir bereits an dieser Stelle hinweisen. Die vorgeschlagenen Vorgaben für die Erfassung straßen- oder adressbezogener Informationen zu Verbräuchen bzw. zum Netzbetrieb liegen Wärmenetzbetreiber in vielen Fällen nicht vor. Es existieren lediglich Daten bezogen auf die Übergabestationen. Diese weichen in vielen Fällen von Gebäudeadressen bzw. Straßen ab, da häufig über eine Übergabestation mehr als ein Gebäude, ganze Quartiere oder aber nur Teilbereiche von Gebäuden versorgt werden.

Der AGFW fordert,

praxistaugliche Vorgaben für die Bestandsanalyse von Wärmenetzen vorzusehen.

Textvorschlag Anlage 1 Nr. 4 WPG:

„die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen

aa) zur Lage, ~~die straßenbezogen zu benennen ist,~~

bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,

cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, ~~welches straßenbezogen zu erfassen ist~~

dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,

ee) zur gesamten **Spitzenlast Anschlussleistung** in Kilowatt,

ff) zur Auslastung bei Spitzenlast **in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,**

gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, ~~die straßenbezogen zu erfassen sind,~~

hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,

ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,

b) Wärmeerzeugern, und zwar mindestens Informationen

aa) zur Lage,

bb) zur Art,

cc) zu Energieträgern,

dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,

ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;

ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;“

Es ist richtig, dass im Rahmen der Potenzialanalyse nach § 15 auch die Potenziale unvermeidbarer Abwärmequellen erhoben werden. Um eine begründete Aussage zur Nutzbarkeit dieser Quelle treffen zu können, sind Informationen zu weiteren Eigenschaften der Abwärmequellen nötig. Die Anforderungen sollten sich an den Informationen orientieren, die Unternehmen gemäß EnEFG zukünftig ohnehin zur Verfügung stellen müssen.

Textvorschlag Anlage 2 Nr. 10 WPG:

„Unvermeidbare Abwärme, wobei sie erhebt und ermittelt

a) die Temperatur der Abwärme, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, liegenschaftsbezogen,

b) das Abwärmemedium, liegenschaftsbezogen

c) die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung

d) die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen über den Jahresverlauf“

Anmerkungen zu Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mit dem WPG und der daraus resultierenden Gesetzgebung der Länder, bzw. der bereits bestehenden Gesetzgebung der Länder, ein riesiges Aufgabenpaket auf die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle weiter verlagert wird und schon wurde. Hinsichtlich dieser Tatsache muss es der Anspruch des Rahmengesetzes sein, es den planungsverantwortlichen Stellen so einfach wie möglich zu machen. Ein solches Vorgehen würde eine beschleunigende Wirkung auf die Anfertigung einer kommunalen Wärmeplanung haben.

Der Fokus muss stärker auf notwendige Änderungen im BauGB gelegt werden. Dies ebenfalls in der Kausalität des „überragenden öffentlichen Interesses“ gemäß § 2 Absatz 3 WPG.

Ergänzend zu den bereits aufgeführten, notwendigen Ergänzungen, muss in § 1 BauGB die Verpflichtung zur CO₂-Reduktion gemäß Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 des BVerfG) aufgenommen werden. Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Entstehung von CO₂ haben, sind so auszugestalten, dass ein so geringer CO₂-Ausstoß wie möglich entsteht.

Damit einhergehend, muss das BauGB in den folgenden Paragraphen insofern angepasst werden, als dass die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung wirkungsvoll und schnell umgesetzt werden können:

- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes
- § 11 Städtebaulicher Vertrag
- § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der AGFW fordert,

die konsequente Verankerung der kommunalen Wärmeplanung im BauGB. Außerdem muss den planungsverantwortlichen Stellen die Möglichkeit gegeben werden, auf seit Jahrzehnten bewährte und bekannte Verfahren gemäß BauGB zurückgreifen zu können.

Anmerkungen zum Gebäudeenergiegesetz

Das Gebäudeenergiegesetz bildet die gebäudespezifischen Rahmenbedingungen ab. Dahingehend müssen GEG und WPG von den Definitionen und Begriffsbestimmungen im Einklang sein.

Der AGFW fordert,

unvermeidbare Abwärme gemäß der Begriffsbestimmung des WPG zu definieren.

Textvorschlag § 3 Absatz 1 Nr. 30a GEG:

„unvermeidbare Abwärme“ „Wärme im Sinne von § 3 Nr. 12 des Wärmeplanungsgesetzes vom [XX] (BGBl. XX), sofern Sie über ein Wärmenetz bereitgestellt wird.“

Der AGFW fordert,

eine mit dem WPG konsistente Ausgestaltung der Begriffsbestimmungen zu erneuerbarer Wärme im GEG vorzunehmen.

Textvorschlag § 3 Absatz 2 GEG:

„7. Wärme im Sinne von § 3 Nr. 11 des Wärmeplanungsgesetzes vom [XX] (BGBl. XX), sofern Sie über ein Wärmenetz bereitgestellt wird.“

Ihr Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung
und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

John Miller
stellv. Geschäftsführer AGFW e. V.
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Harald Rapp
Bereichsleiter Stadtentwicklung,
Geschäftsführer der AGFW-Projekt GmbH
+49 69 6304-418
h.rapp@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main